



Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

12005/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0226 (NLE)

SAN 602
PHARM 135
COVID-19 1
PROCIV 159

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 406 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Sitzung des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 406 final.

Anl.: COM(2026) 406 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.7.2026
COM(2026) 406 final

2026/0226 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Sitzung des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme des Mandats für den Ausschuss und dessen Unterausschuss, der auch während der Sitzung eingerichtet werden soll, vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1 Internationale Gesundheitsvorschriften (2005)

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) stellen ein völkerrechtliches Instrument dar; sie wurden im Jahr 2005 gemäß Artikel 21 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angenommen und lösten die 1969 verabschiedeten Vorschriften ab. In Kraft getreten sind die Vorschriften im Juni 2007. Sie sind für alle WHO-Mitgliedstaaten sowie den Heiligen Stuhl, Liechtenstein und Palästina rechtsverbindlich. Die Vorschriften bieten einen übergreifenden Rechtsrahmen im Bereich der globalen Gesundheitssicherheit und legen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beim Umgang mit Ereignissen und Notfällen im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit grenzüberschreitendem Potenzial fest.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) wurden 2014, 2022 und 2024 geändert. Die von der Weltgesundheitsversammlung am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen, die zur umfassendsten Überarbeitung der Vorschriften seit ihrem Inkrafttreten führten, dienen der Stärkung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der COVID-19-Krise sowie aus früheren Ausbrüchen. Sie zielen darauf ab, die internationale Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Bewältigung von Gesundheitsgefahren zu verbessern, und bieten einen Rahmen für eine verstärkte Unterstützung, um eine konsequentere Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) sicherzustellen.

Auf der Grundlage einer Ermächtigung durch den Rat gemäß dem Beschluss (EU) 2022/451 des Rates vom 3. März 2022¹ führte die Kommission im Namen der Union im Jahr 2024 Verhandlungen über die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Am 26. Mai 2025 verabschiedete der Rat einen Beschluss mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) anzunehmen².

Die Union ist keine Vertragspartei der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), da diese keine Möglichkeit des Beitritts von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration vorsehen³.

¹ ABl. L 92 vom 21.3.2022, S. 1.

² ABl. L, 2025/1129, 4.6.2025.

³ Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission im Jahr 2022 einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 64 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vorgelegt hatte, um Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration die Möglichkeit zu geben, Vertragsparteien zu werden. Dieser Vorschlag

Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005). Die Niederlande und die Slowakei haben jedoch sowohl die Änderungsvorschläge zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) von 2022 als auch diejenigen von 2024 abgelehnt, während Italien, Tschechien und Österreich⁴ nur die Änderungsvorschläge von 2024 ablehnten.

2.2 Der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) wird durch Artikel 54a der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) eingerichtet, um die wirksame Durchführung der Vorschriften, insbesondere von Artikel 44 über Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung sowie Artikel 44a über den koordinierenden Finanzierungsmechanismus, zu erleichtern. Der neue Artikel 54a wurde durch die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) von 2024 eingeführt.

Gemäß Artikel 54a Absätze 1 und 2 setzt der Ausschuss in seiner ersten Sitzung einen Unterausschuss ein, der den Ausschuss fachlich berät und ihm Bericht erstattet. Ferner nimmt der Ausschuss im Konsens sein Mandat, einschließlich der Art und Weise seiner Geschäftsführung, und das Mandat seines Unterausschusses an.

Gemäß Artikel 54a Absatz 4 legt der Ausschuss auf seiner ersten Sitzung einvernehmlich das Mandat des mit Artikel 44a der Vorschriften eingerichteten koordinierenden Finanzierungsmechanismus und die Modalitäten für dessen Tätigkeitsbeginn und Lenkung fest. Der Ausschuss kann ferner erforderliche Arbeitsvereinbarungen mit einschlägigen internationalen Stellen annehmen, die die Tätigkeiten des koordinierenden Finanzierungsmechanismus gegebenenfalls unterstützen können.

Es liegt kein Vorschlag für ein solches Mandat vor. Die erste Sitzung des Ausschusses ist für den 31. August 2026 anberaumt.

2.3 Der vorgesehene Beschluss des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Auf seiner ersten Sitzung wird der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) sein eigenes Mandat, einschließlich der Art und Weise seiner Geschäftsführung, und das Mandat für seinen Unterausschuss (im Folgenden „vorgesehene Beschlüsse“) annehmen.

Das Mandat des Ausschusses und seines Unterausschusses soll verschiedene Themen abdecken, zum Beispiel die Organisation und Durchführung von Sitzungen, die Beteiligung von Beobachtern, die Erstellung von Tagesordnungen, die Vertretung oder die Modalitäten der Beschlussfassung, und umfasst somit auch die Geschäftsordnung für den Ausschuss und seinen Unterausschuss.

fand nicht die Zustimmung einiger EU-Mitgliedstaaten und wurde daher nicht in das Paket von Änderungsvorschlägen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) aufgenommen, das Tschechien am 30. September 2022 im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der WHO vorlegte.

⁴ Die Niederlande, Tschechien und Österreich gaben an, dass sie nicht in der Lage seien, ihr innerstaatliches Verfahren zur Annahme der Änderungen bis zu deren Inkrafttreten abzuschließen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Um die ordnungsgemäße Arbeit des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und seines Unterausschusses zu erleichtern, sollte die Union die Verabschiedung einer Geschäftsordnung unterstützen, die einen effizienten, kosteneffizienten, transparenten und ordnungsgemäßen Ablauf und eine ebensolche Organisation der Sitzungen des Ausschusses und des Unterausschusses vorsieht und die Teilnahme der Union als Beobachterin ermöglicht.

Die Beteiligung der Union als Beobachterin an den Sitzungen des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) sowie seines Unterausschusses ist von besonderer Bedeutung, da die Internationalen Gesundheitsvorschriften eine erhebliche Anzahl von Bestimmungen enthalten, für die die Union gemäß Artikel 168 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 168 Absatz 1 AEUV für die Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig ist und für die Unionsvorschriften gelten, insbesondere im Bereich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

Der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften ist ein Gremium, das durch ein Abkommen, und zwar die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), eingerichtet wurde.

Die vorgesehenen Rechtsakte, zu deren Verabschiedung der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) aufgefordert ist, werden Rechtswirkungen gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) für die Union entfalten.

Darin wird insbesondere festgelegt, ob Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union als Beobachter am Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und an dessen Unterausschuss beteiligt sein können. Solche organisatorischen Rechtsakte, mit denen die Beteiligung der Union an Sitzungen des Ausschusses und des Unterausschusses geregelt werden, entfalten Rechtswirkung im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Außerdem wird in dem Mandat, das vom Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) angenommen werden soll – dessen Aufgabe es ist, die wirksame Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zu erleichtern –, festgelegt, wie Beschlüsse oder Empfehlungen gefasst werden. Solche Beschlüsse oder Empfehlungen können die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) beeinflussen. In dieser Hinsicht fällt ein wesentlicher Teil dieser Bestimmungen, die für alle Mitgliedstaaten der Union völkerrechtlich bindend sind, in Bereiche, für die die Union auf der Grundlage von Artikel 168 Absatz 5 AEUV in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 168 Absatz 1 AEUV für die Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig ist und für die Unionsvorschriften gelten, insbesondere im Bereich schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371. Der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und

sein Unterausschuss sind befugt, Beschlüsse zu fassen, die sich auf den Inhalt von Unionsvorschriften auswirken können, insbesondere auf die Verordnung (EU) 2022/2371. Somit entfalten die vorgesehenen Rechtsakte Rechtswirkung im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Der institutionelle Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2 Materielle Rechtsgrundlage

Das zentrale Ziel und der Inhalt der geplanten Rechtsakte beziehen sich auf die Schaffung eines strukturierten Rahmens und entsprechender Arbeitsmethoden für den Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und dessen Unterausschuss.

Zweck und Anwendungsbereich der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) bestehen darin, „gegen die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten Vorsorge zu treffen, sie zu verhüten und zu bekämpfen, davor zu schützen und dagegen Gesundheitsschutzmaßnahmen einzuleiten, und zwar auf eine Art und Weise, die den Gefahren für die öffentliche Gesundheit entspricht und auf diese beschränkt ist und eine unnötige Beeinträchtigung des internationalen Verkehrs und Handels vermeidet“.

In Anbetracht der Ziele und wesentlichen Bestimmungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) ist die wesentliche Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss Artikel 168 Absatz 5 AEUV, der besagt, dass „[d]as Europäische Parlament und der Rat [...] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [...] auch Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weitverbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren [...] erlassen“.

4.3 Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 168 Absatz 5 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Sitzung des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 168 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) traten im Juni 2007 in Kraft, während die am 1. Juni 2024 von der Weltgesundheitsversammlung angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) am 19. September 2025 in Kraft traten – außer für die Vertragsstaaten, die diese Änderungen abgelehnt haben.
- (2) Die Union ist nicht Vertragspartei der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), da nur Staaten Vertragsparteien sein können. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005).
- (3) Mit dem Beschluss (EU) 2025/1129 des Rates¹ wurden die Mitgliedstaaten ersucht, im Interesse der Union die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), die am 1. Juni 2024 angenommen wurden, vorbehaltlos anzunehmen, sofern die Union gemeinsame Vorschriften bezüglich der in diesen Änderungen behandelten Angelegenheiten erlassen hat.
- (4) Diese Änderungen führten unter anderem zur Einrichtung des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), dessen Aufgabe es ist, die wirksame Durchführung der Vorschriften zur erleichtern.
- (5) Der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) wird voraussichtlich auf seiner ersten Sitzung sein Mandat sowie das Mandat seines Unterausschusses annehmen.
- (6) Die vorgesehenen Rechtsakte des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) werden, sofern sie angenommen werden, Rechtswirkung für die Union haben, da darin festgelegt wird, ob Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Union als Beobachter am Ausschuss der Vertragsstaaten und dessen Unterausschuss beteiligt sein können.

¹ Beschluss (EU) 2025/1129 des Rates vom 26. Mai 2025 mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union die im Anhang der Resolution WHA77.17 enthaltenen und am 1. Juni 2024 angenommenen Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) anzunehmen (ABl. L, 2025/1129, 4.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1129/oj>).

Zudem werden die vorgesehenen Rechtsakte, sofern sie angenommen werden, Rechtswirkung haben, da darin festgelegt wird, wie künftige Beschlüsse des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und seines Unterausschusses gefasst werden. Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und seines Unterausschusses zur Anwendung und Auslegung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), insbesondere jener geänderter Bestimmungen, die gemäß dem Beschluss (EU) 2025/1129 des Rates angenommen wurden, können sich maßgeblich auf den Inhalt der Unionsvorschriften auswirken, insbesondere auf die Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates², in der der Rahmen und die Mechanismen für die Koordinierung und Stärkung der Prävention, Bereitschaft und Reaktion in Bezug auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekannten Ursprungs vorgesehen sind.

- (7) Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) hinsichtlich des Mandats des Ausschusses und des Mandats seines Unterausschusses zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (8) Der Standpunkt der Union ist von den Mitgliedstaaten vorzutragen, die im Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vertreten sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des Ausschusses der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zu vertretende Standpunkt besteht darin, die Annahme des Mandats für diesen Ausschuss und dessen Unterausschuss zu unterstützen, sofern die endgültigen Texte die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie sorgen für einen effizienten, kosteneffizienten, transparenten und ordnungsgemäßen Ablauf und eine ebensolche Organisation der Sitzungen des Ausschusses und seines Unterausschusses,
- b) sie ermöglichen die Beteiligung der Union am Ausschuss und an dessen Unterausschuss als Beobachterin.

Artikel 2

Der in Artikel 1 dargelegte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten, die im Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vertreten sind, gemeinsam im Interesse der Union vorgetragen.

Artikel 3

Geringfügige technische Änderungen des in Artikel 1 festgelegten Standpunkts können ohne einen weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

² Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>).

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident